

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

April 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik.....	1
Überarbeiteter BMF-Schreiben-Entwurf zur Gelangensbestätigung vorgelegt.....	1
Bundesrat beschließt Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes.....	3
Bundestag beschließt Gesetz zum Abbau der kalten Progression.....	4
Wissenschaftlicher Beirat des BMF veröffentlicht Gutachten zu den Begünstigungen des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer.....	5
Zweite hochrangige Konferenz zur EU-Finanzierung ab 2014.....	6
Aktuelles Steuerrecht.....	8
FG Hamburg: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen sind verfassungswidrig.....	8
Kommission verklagt Deutschland wegen steuerlicher Behandlung von Organgesellschaften.....	9
Fahrtkosten im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme und eines Vollzeitstudiums in voller Höhe abziehbar.....	10
Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften sind steuerfrei.....	11
Steuerentlastung für kleine Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme.....	12
BMF: Steuerliche Bewertung von umgetauschten Griechenland-Anleihen.....	13
Rezensionen.....	14
Umsatzsteuerrecht 2012 mit kommentiertem Umsatzsteuer-Anwendungserlass.....	14
Grundlagen für Studium und Steuerberaterprüfung.....	15
Neues bilanzielles Gestaltungsfeld nach BilMoG.....	16

Aktuelle Steuerpolitik

■ Überarbeiteter BMF-Schreiben-Entwurf zur Gelangensbestätigung vorgelegt

Überarbeiteter Entwurf

Das BMF hat einen überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu den Neuregelungen der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vorgelegt und die Wirtschaftsverbände um Stellungnahme gebeten. Der überarbeitete Entwurf des Anwendungsschreibens wurde im Rahmen der Bund-Länder-Sitzung zur Umsatzsteuer in der vergangenen Woche abgestimmt.

Teilweise Vereinfachungen

In dem überarbeiteten Entwurf ist lt. Aussage des BMF die Kritik der Wirtschaftsverbände zum Vorentwurf weitestgehend berücksichtigt worden. Insbesondere weist das BMF auf die folgenden Vereinfachun-

gen und Erleichterungen hin:

- Die Gelangensbestätigung hat der Unternehmer grundsätzlich in seinen eigenen Unterlagen aufzubewahren. In bestimmten Fällen reicht es aber aus, wenn sie sich beim Spediteur befindet.
- Die Gelangensbestätigung muss sich nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben, sondern kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.
- Die Gelangensbestätigung muss nicht nach amtlichem Vordruck erbracht werden. Die Anlage zum UStAE enthält aber ein Muster einer Gelangensbestätigung, das dem Unternehmer eine rechtssichere Nachweisführung erleichtern soll.
- Die auf der Gelangensbestätigung grundsätzlich erforderliche Unterschrift des Abnehmers (Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands) kann in vielen Fällen durch einen Dritten ersetzt werden.
- Die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung erstellt werden, es sind auch Sammelbestätigungen (z. B. für Lieferungen eines Monats oder maximal eines Quartals) möglich.
- In Versandungsfällen (auch in entsprechenden Fällen von Reihengeschäften) kann die Gelangensbestätigung ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme des Liefergegenstands ergibt, dies kann z. B. ein CMR-Frachtbrief sein, der alle erforderlichen Angaben enthält, d. h. auch die Unterschrift in Feld 24.
- Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden, in diesem Fall ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
- Wird die Ware durch Kurierdienste transportiert, kann der Nachweis über das Gelangen der Ware ins Ausland in vereinfachter Form erbracht werden, z. B. mit dem Kurierauftrag gemeinsam mit einem tracking and tracing-Protokoll sowie dem Zahlungsnachweis.
- Wird die Ware durch einen Postdienstleister transportiert, reicht ein Posteinlieferungsschein aus, um das Gelangen der Ware ins Ausland nachzuweisen.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann die Bestätigung über den Erhalt des Fahrzeugs durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs ersetzt werden.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren kann die Gelangensbestätigung durch die EMCS-Erledigungsnachricht der zuständigen Zollbehörde ersetzt

Mehrere Dokumente möglich

Sammelbestätigung möglich

Elektronische Übermittlung ohne Unterschrift möglich

Bei Fahrzeugen Zulassung ausreichend

werden.

- Liegt dem liefernden Unternehmer die Gelangensbestätigung des Abnehmers (oder die die Gelangensbestätigung bildenden oder diese ersetzenden Dokumente) nicht vor, kann Steuerbefreiung dann gewährt werden, wenn auf Grund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Fazit: Es handelt sich bisher nur um einen Entwurf. Gleichzeitig führt das BMF noch eine mündliche Anhörung mit den Wirtschaftsverbänden durch. Die Finanzverwaltung hält bisher aber an dem Erfordernis der Unterschrift fest. Dies führt aber in der Praxis bei den liefernden Unternehmen zu erheblichen Schwierigkeiten. Der DIHK setzt sich weiterhin dafür ein, dass die bisher akzeptierte weiße Spediteursbescheinigung als Nachweis anerkannt und die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung entsprechend geändert wird. Hier bleibt abzuwarten, wie kompromissbereit die Finanzverwaltung wirklich ist. (Ng, KG)

■ Bundesrat beschließt Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

In seiner Sitzung am 30. März 2012 hat der Bundesrat das Neunte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes beschlossen.

Mit dem Gesetz werden folgende Änderungen wirksam:

- Wegfall der Umsatzsteuerermäßigung bei Pferden
- Änderung des § 3 Nr. 45 EStG: Steuerfreiheit von sog. Home Use Programmen. Die Neufassung des § 3 Nr. 45 EStG soll bereits für alle noch offenen Fälle gelten.
- Änderung des § 50d EStG für hybride Personengesellschaften

Zur Änderung des § 50d EStG hat der Bundesrat zudem noch beschlossen, dass die Änderung nur eine Zwischenlösung darstellen kann. Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert die Problemanalyse bei der Besteuerung hybrider Gesellschaften zügig abzuschließen und notwendige gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. In der Anhörung zur Änderung des § 50d EStG haben wir darauf hingewiesen, dass die Ursache der steuerlichen Probleme in der nationalen steuerlichen Behandlung der hybriden Gesellschaften (KGaA) liegt und hier weitere Änderungen notwendig sind.

Hinweis: Das Gesetz tritt erst mit Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. (KG)

Steuerliche Änderungen

Entschliebung zum § 50d EStG

■ Bundestag beschließt Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression sollen inflationsbedingte Steuerbelastungen in 2013 und 2014 abgebaut werden. Der Bundestag hat am 29. März 2012 das Gesetz beraten und beschlossen.

Kalte Progression durch Inflationsausgleich

Durch den progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif zahlen Arbeitnehmer bei Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen sollen, sofort einen höheren Durchschnittssteuersatz. Dies führt dazu, dass trotz Lohnerhöhungen am Ende das tatsächliche Realeinkommen der Arbeitnehmer sinkt (sog. kalte Progression). Dies widerspricht aber dem Leistungsfähigkeitsprinzip und der Bund will die inflationsbedingten Steuermehreinnahmen an die Arbeitnehmer zurückgeben. Die Steuerentlastungen im Jahr 2013 und 2014 sollen insgesamt rund 6,1 Mrd. Euro pro Jahr betragen.

Stufenweise Anhebung des Grundfreibetrags

Mit dem Gesetz soll zunächst eine stufenweise Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 auf 8.130 Euro und zum 1. Januar 2014 auf 8.354 Euro erfolgen. Insgesamt wird der Grundfreibetrag in beiden Jahren insgesamt um 350 Euro angehoben. Die Anhebung orientiert sich an der voraussichtlichen Entwicklung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums, welches immer durch den Existenzminimumbericht festgelegt wird. Der Eingangssteuersatz von 14 % bleibt aber erhalten.

Anpassung des Tarifs

Gleichzeitig soll der Tarifverlauf prozentual um 4,4 % angepasst werden. Damit wird verhindert, dass es zu einer sog. Stauchung im Tarif kommt und nicht nur die unteren Gehaltsgruppen von der Anpassung profitieren. Der Höchststeuersatz von 42 % ist dann im Jahr 2013 bei einem Einkommen von 53.728 Euro und ab 2014 bei einem Einkommen von 55.209 Euro (im Vergleich 2012 ab 52.882 Euro) zu zahlen. Der Spitzensteuersatz in Form der Reichensteuer von 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro bleibt ebenfalls von der Anpassung ausgenommen.

Kontrolle

Zukünftig soll zudem alle 2 Jahre kontrolliert werden, wie die kalte Progression wirkt und ob der Gesetzgeber hier nachbessern muss.

Zustimmung im Bundesrat fraglich

Die abschließende Beratung im Bundesrat ist am 11. Mai 2012 vorgesehen. Derzeit ist allerdings fraglich, ob die Bundesländer dem Gesetz zustimmen werden. SPD-geführte Länder haben bereits angekündigt, die Zustimmung zu verweigern bzw. diese nur zu erteilen, wenn gleichzeitig als Gegenfinanzierung die Anhebung des Spitzensteuersatzes von derzeit 42 auf künftig 49 % beschlossen wird.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, welchen Kompromiss die Bundesregierung und die Opposition in dieser Frage finden werden. Notwendig ist der Abbau der kalten Progression aber in jedem Fall. (KG)

■ Wissenschaftlicher Beirat des BMF veröffentlicht Gutachten zu den Begünstigungen des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer

Keine Rechtfertigung für Verschonung

Das Gutachten befasst sich mit den Wirkungen der Erbschaftsteuer auf die Unternehmensfortführung. Es kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Rechtfertigung für die Verschonungsregeln von Unternehmensvermögen gibt. Ebenso gäbe es keine empirische Bestätigung, dass durch die Erbschaftsteuer die Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen bedroht würden.

Aufhebung empfohlen

Der Beirat empfiehlt daher die Aufhebung der speziellen Verschonungsregeln und eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sowie die Absenkung der Steuersätze.

Momentan nur Empfehlung

Das Gutachten ist zunächst nur eine Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats ohne konkrete rechtliche Folgen. Das BMF arbeitet momentan an keinen grundlegenden Änderungsvorschlägen für das Erbschaftsteuerrecht. Dies könnte jedoch notwendig werden, wenn das Bundesverfassungsgericht erneut die Erbschaftsteuer für verfassungswidrig hält bzw. die Opposition an einer neuen Bundesregierung beteiligt ist. Diese möchte die Erbschaftsteuer jedoch ausweiten und Mehreinnahmen zur Haushaltskonsolidierung erzielen, was nur durch höhere Steuersätze oder niedrigere Freibeträge möglich ist.

Überblick über Gutachteninhalt

Das Gutachten beinhaltet folgende Aussagen:

- Internationaler Vergleich der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen: in Frankreich ist ebenfalls eine Steuerbefreiung möglich, in den USA gibt es nur Stundung, Österreich und Schweden haben die Erbschaftsteuer abgeschafft
- Aufkommen konzentriert sich auf eine überschaubare Anzahl von Fällen
- 2009: 177.000 steuerrelevante Fälle mit Vermögenserwerb von 29 Mrd. Euro und 4,3 Mrd. Euro Erbschaftsteuer
- Konkrete Bedrohung der Unternehmen wegen des Liquiditätsentzuges durch die Erbschaftsteuer eher unwahrscheinlich
- Verschonung von Betriebsvermögen nicht notwendig, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden
- Im Gegenteil: Begünstigung kann Arbeitsplatzverluste mit sich bringen
- Abgrenzung zwischen begünstigtem und sonstigem Vermögen ist

problembehaftet

- Verschonungsregelungen sind kompliziert und unscharf
- Erbschaftsteuer gibt Anreiz zu umfangreichen Planungs- und Gestaltungsaktivitäten
- Alternativvorschlag, um Steuereinnahmen von 4 Mrd. Euro zu erhalten: Freibeträge bis 2008 und einheitlicher Steuersatz von 9,5 %, Freibeträge von 2009 und Steuersatz von 12,5 %, 3-Stufen-Steuersatz: 8,5 %, 9 % und 13 %
- Noch niedrigere Freibeträge ermöglichen niedrigere Steuersätze, aber auch erhöhte Verwaltungskosten
- Statt Verschonung Stundung einführen

Fazit: Der Wissenschaftliche Bereit entscheidet selbst, zu welchen Themen er ein Gutachten erstellt. Das BMF wird zunächst abwarten, wie die Rechtsprechung über das aktuelle Erbschaftsteuerrecht urteilt. Trotz Schwächen sind die aktuellen Regelungen handhabbar. Das Betriebsvermögen ist bei einer Erbschaft in der Regel gebunden und nicht frei verfügbar. (KG)

■ Zweite hochrangige Konferenz zur EU-Finanzierung ab 2014

Haushaltskommissar stellt neue Pläne zur Finanztransaktionsteuer vor

Am 22. März 2012 fand eine Neuauflage der im Oktober vergangenen Jahres begonnenen Fachdiskussion zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) in Brüssel statt. Vertreter von Kommission, Rat und Parlament, des Europäischen Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen sowie Vertreter der mitgliedstaatlichen Regierungen und der nationalen Parlamente debattierten über die für die kommende Finanzierungsperiode (2014–2020) vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben. Immerhin 20 der bald 28 EU-Mitgliedstaaten waren durch Parlamentarier vertreten. 11 Mitglieder hatten ihre Minister entsandt.

Mittel intensiv einsetzen

In ihren einführenden Bemerkungen bekräftigten die Präsidenten des Europa-Parlaments (EP), Martin Schulz, und der Kommission, Manuel Barroso, sowie die dänische Ministerpräsidentin und derzeitige EU-Ratsvorsitzende Helle Thorning-Schmidt, einen großen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel investiv einzusetzen. An erster Stelle nannten sie die Bereiche Bildung, Forschung und Entwicklung sowie das Zusammenwachsen Europas mittels Verbesserung grenzüberschreitender Infrastruktur.

FTS zu zwei Drittel für EU-Haushalt vorgesehen

Für Überraschung sorgte Haushaltskommissar Janusz Lewandowski: Er konkretisierte die bislang bekannte Aussage, nach der das Aufkommen aus der als neues EU-Eigenmittel vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer (FTS) sowohl der EU als auch den Mitgliedstaaten zufließen könne: zwei Drittel für den EU-Haushalt, ein Drittel für die Haushalte der Mitgliedstaaten. Da Anzahl und Umfang von Finanzgeschäften weiter steigen werden, rechnet der Kommissar für 2020 bereits mit Einnahmen von 80 Mrd. Euro aus dieser Steuer. Wenn Brüssel die vorgeschlagene Finanzquelle tatsächlich erhalte, könnten einzelne Mitgliedstaaten ihre Zuweisungen um die Hälfte zurückfahren, so der Kommissar.

Kritikpunkte

Was dann folgte, waren vor allem kritische Stimmen: Die Co-Berichterstatteerin für die Eigenmittel im Haushaltsausschuss des EP, Anne Jensen, spricht sich gegen Rabatte und Korrekturmechanismen aus. Der stellvertretende EU-Minister Zyperss fürchtet aufgrund der geplanten Finanzmarktsteuer um die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die vorgeschlagene EU-Mehrwertsteuer hingegen sei der Europabegeisterung der Bevölkerung abträglich. Nach Meinung der Vorsitzenden des EU-Ausschusses im dänischen Parlament, müsse die Festlegung und Erhebung von Steuern in der Hoheit der Mitgliedstaaten verbleiben.

Es gab Stimmen für eine größere Effizienz der EU-Ausgaben und gegen eine Ausweitung des EU-Budgets. Von der Kommission wurde verlangt, die angekündigte Neuberechnung der Auswirkungen der FTS auf die Wirtschaft möglichst bald vorzulegen. In der anschließenden Diskussion wiesen nationale Parlamentarier, u. a. aus Österreich und den Niederlanden, auf die föderale Struktur der EU hin. Sie setzen eine Aufgabenabgrenzung zwischen den Ebenen zwingend voraus.

Wachstum fördern

Auf dem Nachmittagspanel zu den Ausgabeschwerpunkten des MFR saßen u. a. die Kommissions-Vizepräsidentin Neelie Kroes und der polnische Außenminister Mikolaj Dowgialewicz. Über das Ziel der Ausgabenpolitik war man sich weitgehend einig: Wachstum fördern, Arbeitsplätze schaffen, Wohlstand sichern. Über die Wege zum Ziel schon weniger: Während eine Mehrheit der Redner hierfür auf das Geld aus den Struktur- und Kohäsionsfonds setzt – für die daher der Mittelansatz der Kommission unbedingt gehalten werden müsse – übten einzelne bereits Kritik an der Finanzierung so genannter Übergangsregionen, weil diese vor allem wirtschaftsstarken Mitgliedern zugute komme.

Ein schwedischer Parlamentarier erklärte, dass „Modernisierung“ auch heiße, nicht immer nur zusätzliche Aufgaben auf die Europäische Union zu übertragen. Im Gegenzug müssten Dinge, die nicht mehr zwingend von Brüssel zu erledigen seien, an die Mitgliedstaaten zurück übertragen werden. Aus dem Österreichischen Nationalrat kam noch die Forderung, die Entwicklung der EU-Ausgaben nicht von den Konsolidie-

rungsbemühungen in den Mitgliedstaaten abzukoppeln.

Fazit: Der DIHK hat sich in seiner Stellungnahme zu den Finanzierungsvorschlägen der EU-Kommission u. a. für eine erhebliche Einsparung von Haushaltsmitteln, für transparente Eigenmittel und für die Umschichtung von Haushaltsmitteln hin zu wachstumsfördernden Bereichen ausgesprochen. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ FG Hamburg: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen sind verfassungswidrig

Vorlagebeschluss FG Hamburg

Mit Beschluss vom 29. Februar 2012 hat das Finanzgericht Hamburg (Az. 1 K 138/10) dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Hinzurechnungen für Zinsen, Mieten und Pachten nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG verfassungswidrig sind. Eine verfassungskonforme Auslegung sei nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg nicht möglich. Das Finanzgericht Hamburg geht davon aus, dass diese Hinzurechnungen verfassungswidrig sind.

Verstoß gegen objektives Nettoprinzip

Die Hinzurechnungsnormen seien verfassungswidrig, da sie eine Ungleichbehandlung in Form eines Verstoßes gegen das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit darstellten. Das Finanzgericht Hamburg geht insbesondere davon aus, dass ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip vorläge. Eine Rechtfertigung sei nicht gegeben. Die Gewerbesteuer soll – so das Finanzgericht Hamburg – nach dem so genannten Ist-Leistungsfähigkeitsprinzip beurteilt werden, nicht nach dem so genannten Soll-Leistungsfähigkeitsprinzip, da § 7 Satz 1 Gewerbesteuergesetz an den Gewinn als Nettogröße anknüpft.

Gewerbesteuer keine Objektsteuer mehr

Der oft als Rechtfertigung angegebene Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer sei ein inhaltsleerer Begriff. Zwar sei der Gewerbetrieb selbst Objekt der Gewerbesteuer. Dieser habe aber auch eine eigene Leistungsfähigkeit. Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der objektivierten Ertragskraft.

Äquivalenzprinzip greift nicht mehr

Ebenfalls käme das Äquivalenzprinzip nicht als Rechtfertigungsgrund in Frage. Die gesetzlichen Hinzurechnungstatbestände seien viel zu pauschal, um darin eine Beziehung zwischen dem Nutzen und den Kosten der kommunalen Leistungen festzustellen.

Das Prinzip der Besteuerung der Kapitalnutzung sei ebenfalls nicht als Zweck zur Durchbrechung des Leistungsfähigkeitsprinzips ausreichend.

Auch eine Besteuerung der Wertschöpfung kommt nicht als Rechtfertigung zum Tragen, da ersichtlicherweise der Gewerbeertrag nicht um sämtliche Wertschöpfungsfaktoren bereinigt wird; insbesondere werden Arbeitslöhne nicht hinzugerechnet.

Fiskalische Gründe genügen nicht

Allein fiskalische Gründe, insbesondere die Stabilisierung des Gewerbesteueraufkommens, reichen nicht aus. Auch sei ein möglicher Grund in der Missbrauchsverhinderung nicht in den Motiven des Gesetzgebers erkennbar. Gerade in Bezug auf die Hinzurechnung von Mieten und Pachten für Immobilien kann auch das Argument der Verhinderung der Verlagerung von Erträgen ins Ausland nicht greifen, es würde hier sogar ins Gegenteil verkehrt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gegebenenfalls den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen an Typisierungen überschritten.

Gesetzeslage entscheidend geändert

Das Finanzgericht Hamburg sah trotz früherer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den bis 2007 geltenden Hinzurechnungstatbeständen die Zulässigkeit als gegeben an, da sich mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 diese Hinzurechnungsnormen erheblich geändert haben.

8 bis 10 % der GewSt betroffen

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Vorlage als zulässig erachten und sich der Ansicht des Finanzgerichts Hamburg anschließen, so beträfe dies ca. 8 bis 10 % des Gewerbesteueraufkommens. Allerdings wären die Kommunen sehr unterschiedlich betroffen, da die Hinzurechnungstatbestände die Unternehmen sehr unterschiedlich belasten. Im Übrigen käme es darauf an, ob das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Verfassungswidrigkeit die Hinzurechnungsnormen rückwirkend, ab dem Jahr 2008, für nicht anwendbar erklärt oder aber erst ab einem Zeitpunkt in der Zukunft.

Der Beschluss des Finanzgerichts Hamburg ist unter <http://justiz.hamburg.de/finanzgericht/> einsehbar. (Gs)

■ **Kommission verklagt Deutschland wegen steuerlicher Behandlung von Organgesellschaften**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen Deutschland zu erheben, weil bestimmte gebietsfremde Gesellschaften von den Vorteilen der deutschen Körperschaftsteuerregelung für Organschaften ausgeschlossen sind. Die beanstandeten Bestimmungen des Körperschaft- und des Gewerbesteuergesetzes – §§ 14 ff. KStG und § 2 GewStG – betreffen den doppelten Inlandsbezug, wonach sich sowohl der Sitz des Unternehmens als auch der Ort der Geschäftsleitung in Deutschland befinden müssen, damit die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten

Jetzt dritte Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens

einzelner Organgesellschaften über die Grenze hinweg gestattet ist.

Die Kommission sieht darin eine Verletzung des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV, 31 EWR-Abkommen) und verklagt Deutschland vor dem EuGH. Zuvor hatte die Kommission bereits ein Anhörungsschreiben sowie eine mit Gründen versehene Stellungnahme verschickt. Als Reaktion darauf veröffentlichte Deutschland 2011 ein Verwaltungsgrundschriften, um die Vertragsverletzung abzustellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH kann jedoch eine durch eine Rechtsvorschrift verursachte Vertragsverletzung nur durch eine Änderung des betreffenden Gesetzes und nicht allein durch ein Rundschreiben abgestellt werden. Da Deutschland das Gesetz binnen eines Jahres nicht geändert hat, hat die Kommission beschlossen, das Verfahren weiter zu verfolgen.

Rechtlicher Hintergrund

§ 14 KStG formuliert – im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 KStG: „die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben“ – die einschränkende Bedingung, dass sich sowohl Sitz als auch Geschäftsleitung einer Gesellschaft im Inland befinden müssen, damit diese als Organgesellschaft im Sinne der Vorschrift gelten kann. Die Kommission sieht hierin eine Benachteiligung gegenüber Gesellschaften mit Rechts- und Geschäftssitz in Deutschland. Eine derartige Handhabung könne Unternehmen davon abhalten, den Sitz ihrer Geschäftsleitung nach Deutschland zu verlegen und damit von ihrem Recht auf Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen. Die Konsolidierung von Verlusten über die Grenze hinweg war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Fazit: Nunmehr bleibt abzuwarten, wie die Klage vor dem EuGH ausgeht oder ob Deutschland vorher bereits reagieren wird. (Wei)

■ **Fahrtkosten im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme und eines Vollzeitstudiums in voller Höhe abziehbar**

Rechtsprechungsänderung

Mit Urteilen vom 9. Februar 2012 (veröffentlicht am 28. März 2012) hat der BFH (VI R 42/11 und VI R 44/10) entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung in voller Höhe wie Dienstreisen, und nicht nur beschränkt mit der Entfernungspauschale, als Werbungskosten abgezogen werden können. Damit ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung.

Entfernungspauschale bei regelmäßiger Arbeitsstätte

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur beschränkt mit der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als regelmäßige Arbeitsstätte hat der BFH bislang auch Bildungseinrichtungen (z. B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht

werden. Fahrtkosten im Rahmen einer (Zweit)Ausbildung bzw. Fortbildung waren deshalb nicht in tatsächlicher Höhe, sondern der Höhe nach nur beschränkt abzugsfähig. Hieran hält der BFH nun nicht länger fest.

Universität im Studium keine regelmäßige Arbeitsstätte

Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt. Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt daher nicht vor, da hierfür die dauerhafte Zuordnung vorliegen muss.

Fahrtkosten voll abzugsfähig

Deshalb sind die Fahrtkosten während eines Zweitstudiums an einer Hochschule/Universität unbeschränkt als vorweg genommene Werbungskosten abzugsfähig (VI R 44/10). Auch die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme angefallen waren, sind ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen (VI R 42/11).

Fazit: Bei der Geltendmachung der vollen Fahrtkosten müssen aber tatsächliche Aufwendungen (auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale für jeden Kilometer) entstanden sein. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es dagegen darauf nicht an. (KG)

■ Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften sind steuerfrei

Arbeitslohn von irischer Fluggesellschaft steuerfrei

Mit dem am 28. März 2012 veröffentlichten Urteil vom 11. Januar 2012, I R 27/11, hat der BFH in einem Musterprozess entschieden, dass der Arbeitslohn eines Piloten, der in Deutschland wohnt, aber an Bord eines Flugzeugs im internationalen Verkehr für eine irische Fluggesellschaft tätig ist, in Deutschland nicht besteuert werden kann.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger war 2007 Pilot bei einer irischen Fluggesellschaft und hatte seinen Wohnsitz in Deutschland. Die an die irische Steuerverwaltung abgeführten Steuern wurden an den Kläger erstattet, da er seinen Wohnsitz in Deutschland hatte. Das Finanzamt versteuerte die Einkünfte, da sie nicht von der Besteuerung auszunehmen seien und wurde vom Finanzgericht bestätigt.

Der BFH wiederum folgte der Auffassung des Klägers, dass die Einkünfte von der Besteuerung freizustellen und lediglich dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen sind.

Hintergrund des Urteils ist eine Regelung aus Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen Deutschland und Irland. Danach hat das Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne des Bordperso-

nals von Flugzeugen im internationalen Verkehr immer derjenige Vertragsstaat, in dem sich die Geschäftsleitung der Fluggesellschaft befindet. Irland macht von seinem Besteuerungsrecht aber keinen Gebrauch, was für die betreffenden Piloten und Stewardessen, die für irische Fluggesellschaften arbeiten, zu letztlich unbesteuerten, sog. "weißen Einkünften" führen kann.

Um das zu verhindern, hat Deutschland versucht, die Vereinbarungen mit Irland zu "unterlaufen" und das deutsche Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne zurück zu holen. Konkret sind dies Vorschriften in § 50d Abs. 8 und Abs. 9 EStG. Es wird diskutiert, ob diese Vorschriften – man spricht von einem sog. treaty override – gegen Grundsätze des Völkerrechts verstoßen. Im Urteilsfall ist der BFH darauf nicht weiter eingegangen.

Er gab dem klagenden Piloten schon deswegen Recht, weil die Vorschriften infolge handwerklicher Mängel ihr Ziel nicht erreichen konnten. Um den Arbeitslohn steuerfrei vereinnahmen zu können, genügt es, dass der Pilot den Besteuerungsverzicht Irlands gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann; das ist ihm gelungen. Die eigentliche Streitfrage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit von sog. treaty override, bleibt damit derzeit unbeantwortet.

Fazit: In der Zukunft dürfte sich an der Steuerfreiheit der Arbeitslöhne der Piloten aber etwas ändern: Deutschland hat die Möglichkeit, sein Besteuerungsrecht im Abkommen selbst zu verankern, genutzt. In dem neu verhandelten, derzeit noch nicht in Kraft getretenen DBA-Irland, werde eine Rückfallklausel vereinbart.(KG)

■ Steuerentlastung für kleine Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme

Bearbeitung von Steuerentlastungsanträgen ausgesetzt

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) wird eine vollständige Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) gewährt. Mit Schreiben vom 30. März 2012 informiert das BMF darüber, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Steuerentlastung bis auf Weiteres ausgesetzt wird. Dies betrifft Entlastungsanträge, die sich auf Zeiträume nach dem 31. März 2012 beziehen.

Fehlende EU-Genehmigung ab 31. März 2012

Die Steuerentlastung war von der EU-Kommission als staatliche Beihilfe genehmigt worden; jedoch befristet bis 31. März 2012. Über den Verlängerungsantrag des BMF wurde bislang nicht entschieden. Erstattungsanträge, die sich auf Zeiträume nach dem 31. März 2012 beziehen, werden deshalb vorläufig nicht bearbeitet und entsprechende Erstattungsbeträge nicht ausgezahlt. Anträge können jedoch weiterhin

gestellt werden; diese werden nach Erteilung der Genehmigung durch die EU-Kommission von Amts wegen weiterbearbeitet.

Hinweis: Nicht betroffen von der Aussetzung sind Anträge, die sich ausschließlich auf Erstattungen für die Verwendung von Energieerzeugnissen in KWK-Anlagen vor dem 1. April 2012 beziehen und KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt. (KG)

■ **BMF: Steuerliche Bewertung von umgetauschten Griechenland-Anleihen**

BMF-Schreiben

Mit Schreiben vom 9. März 2012 nahm das BMF zur steuerlichen Handhabung von umgetauschten Griechenland-Anleihen Stellung.

Umtauschangebot Griechenlands

Die Republik Griechenland hat ihren Gläubigern ein Umtauschangebot bezüglich bestimmter Anleihen gemacht. Dieses sieht vor, dass je 1.000 Euro Nennwert der Altanleihen folgender Umtausch erfolgt:

- neue Anleihen der Republik Griechenland mit einem Nennbetrag von 315 Euro (Bestandteil 1)
- neue Anleihen des EFSF mit einem Nennbetrag von 150 Euro (Bestandteil 2)
- an das griechische BIP gekoppelte Anleihen mit einem Nennbetrag von 315 Euro (Bestandteil 3)
- für aufgelaufene Stückzinsen eine Nullkuponanleihe des EFSF (Bestandteil 4).

Börsenkurs maßgeblich für Bestandteile 1 und 2

Als Veräußerungserlös für die hingegebenen Anleihen ist der Börsenkurs der Anleihen der Bestandteile 1 und 2 (zusammen) am Tag der Depoteinbuchung, hilfsweise der niedrigste Kurs am ersten Handelstag anzusetzen. Die Anschaffungskosten der Anleihen der Bestandteile 1 und 2 ergeben sich aus dem Börsenkurs der hingegebenen Anleihen am Tag der Depotausbuchung, hilfsweise der niedrigste Börsenkurs am ersten Handelstag.

0 Euro für Bestandteile 3 und 4

Die Anleihen der Bestandteile 3 und 4 sind – aus Vereinfachungsgründen – mit Anschaffungskosten von 0 Euro anzusetzen. Bei Veräußerung dieser Papiere wird jedoch in Höhe des Veräußerungspreises ein steuerpflichtiger Kapitalertrag realisiert. (Gs)

Rezensionen

■ Umsatzsteuerrecht 2012 mit kommentiertem Umsatzsteuer-Anwendungserlass



von Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross, RA und StB, und Dipl.-FinW. Hans-Georg Janzen, StB, Hrsg. Steuerberaterverband Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e. V.

2012, 870 Seiten + Ergänzungsheft mit ca. 12 Seiten,
DIN A4, 48,00 Euro

ISBN 978-3-415-04785-3

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Die umsatzsteuerliche Entwicklung im Jahr 2011 war gekennzeichnet durch wichtige gesetzliche Neuregelungen, zahlreiche und gravierende Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses und neue Weichenstellungen durch Entscheidungen des EuGH und des BFH. Die Autoren des neuen Leitfadens stellen die praxisrelevanten Rechtsänderungen in 2011 und die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen querschnittsmäßig dar.

Die umfangreiche Arbeitsunterlage enthält:

- UStG und UStDV mit Rechtsstand 1. Januar 2012,
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass in konsolidierter Fassung mit Rechtsstand 2. Januar 2012 mit optischen Hervorhebungen der Änderungen in 2011,
- kommentierende Hinweise der Referenten zu den Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 1. Januar 2012,
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1. Januar 2012,
- Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Das Ergänzungsheft behandelt Inhalt und Auswirkungen des BMF-Schreibens vom 2. Januar 2012 zu Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung. Diese Neuregelungen sind für die Praxis von großer Bedeutung, weil es nicht nur um Einzelfragen geht, sondern eine systematische Neuausrichtung der Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben und der Beurteilung des Vorsteuerabzugs erfolgt.

■ Internationales Steuerrecht

Grundlagen für Studium und Steuerberaterprüfung



von Prof. Dr. Gernot Brähler, StB
7. Aufl. 2012, 563 S., broschiert, 39,95 Euro
ISBN 978-3-8349-3514-4
Gabler Verlag, Wiesbaden

Verglichen mit der nationalen Steuerplanung ist das Internationale Steuerrecht deutlich komplexer, da nicht nur eine einzelne Steuerrechtsordnung, sondern drei Rechtskreise zu beachten sind. Dieses fundierte Lehrbuch führt verständlich und umfassend in die komplizierte Materie des Internationalen Steuerrechts ein und ist auch ideal für die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung geeignet. Der Autor berücksichtigt in kompakter Form alle relevanten Problemkreise. Zahlreiche Beispiele mit Lösungen sowie prägnante Merksätze fördern das Verständnis.

Aus dem Inhalt:

- Grundzüge des Internationalen Steuerrechts
- Funktionsweise von Doppelbesteuerungsabkommen
- Steuerliche Behandlung von Direktinvestitionen
- Internationale Steuerplanung mit Holdinggesellschaften
- Verrechnungspreise im Internationalen Steuerrecht
- Außensteuergesetz
- Diskussion der wichtigsten EuGH-Urteile

■ NWB Praxishandbuch Bilanzsteuerrecht

Neues bilanzielles Gestaltungsfeld nach BilMoG



herausgegeben von WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz und Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler unter Mitarbeit namhafter Autoren

1.088 Seiten, gebunden, 134,80 Euro

ISBN 978-3-482-63751-3

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Das komplette Bilanzsteuerrecht wurde erstmals grundlegend und gestaltungsorientiert in einem Praxishandbuch zusammengefasst. Damit steht im sehr wichtigen „Alltagsthema“ Bilanzsteuerrecht erstmals ein alle Aspekte umfassendes Grundlagen- und Nachschlagewerk zur Verfügung.

Das Handbuch unterstützt Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten in bilanzierenden Unternehmen bei der sicheren Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und hilft gleichzeitig, neue Gestaltungsspielräume in der Steuerbilanz zu erkennen und zu nutzen. Die ausgewogene Mischung von Autoren aus Wissenschaft und Praxis garantiert theoretische Fundierung und großen praktischen Nutzwert.

Teil A des Buches stellt die Grundsatz- und Querschnittsfragen steuerlicher Gewinnermittlung dar. Teil B beschäftigt sich im Detail mit der Bilanzierung und Bewertung bei der steuerlichen Gewinnermittlung. Dieser Teil ist nach Bilanzposten gegliedert, was Ihnen besonders schnell Orientierung bietet.

Rechtsstand ist der 1. Januar 2012. Das finale Anwendungsschreiben des BMF zur E-Bilanz ist bereits berücksichtigt, ebenso der neue UmwSt-Erlass 2011.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik